

Romanen der Gegenwart nur Psychologie in theologischen Begriffen ist (A. Winklhofer). „Himmel und Erde“ bestärkt diese Befürchtung.

Man wird einwenden, unsere Kritik übersehe, daß der Don Ardito des letzten Teils ein anderer geworden ist. Das ist wahr und es ist auch wieder nicht ganz richtig. So wie in der zweiten Phase der Don Ardito der ersten latent bleibt, ja in einem tieferen Sinn Recht behält, so schließt auch der Don Ardito der letzten Stunden den des ganzen Lebensberichtes in sich. Ja nun ergibt sich, daß vieles, was im Anfang fraglich und verdächtig war, von seinem blutigen Opfer her eine rückwirkende Bestätigung und Verklärung empfängt. Er war doch ein Heiliger! Er war ein Erwählter. Die, die ihm abrieten und widerstanden, mochten die Rolle von Hindernissen spielen, an denen er wuchs; in Wirklichkeit konnte ihn keiner antasten. Er zog meteorhaft quer durch all ihre kleinlichen Bedenken hindurch. Und so wird die Bewunderung für den Helden auch dem wieder Geltung verschaffen, was er in der zweimaligen Wende hinter sich gelassen zu haben schien. Diese zweifache Wende selbst gibt übrigens viele Fragen auf. Was ist denn an realer Erkenntnis mit der Formel gewonnen: „Nicht die Menschen in Gott, sondern Gott in den Menschen lieben“ (252, 364)? Freilich, das Lernen der Liebe und leben und sterben aus Liebe, ist groß und ist Gipfel. Aber die Liebe aus dem Heiligen Geist schließt den Geist nicht aus, sondern ein. Sie ist nur in ihm möglich.

Wieder wird es bei diesem Roman so sein wie bei so manchem seiner Vorgänger: die Menschen, die in einer klaren christlichen Ordnung stehen, werden das viele Wirre in ihm empfinden. Die Menschen, die „draußen“ leben, in der Sehnsucht und in der Ferne, werden nach diesem Buch greifen, das ihre Hoffnung nährt. Sie werden in ihm die Not ihrer Erde wiederfinden, aber auch den Segen erahnen, den es bedeutete, wenn ein Heiliger zu uns käme, der den Bann des Bösen bricht. Der unserer Erde den Himmel wiedergibt.

## Wandel im sowjetischen Ehe- und Familienrecht

Von HEINRICH FALK S. J.

Bei den heutigen Bemühungen zur Rettung der Familie als der natürlichen Urzelle jeder geordneten Gesellschaft wirft man auch immer wieder einen Seitenblick auf Sowjetrußland und bemerkt dabei, daß sogar die radikalsten Kommunisten zu einer naturgemäßen, früher als „bürgerlich“ verspotteten Familienpolitik zurückgekehrt sind. Da dürften gewiß genauere Angaben über die Entwicklung und den heutigen Stand des Ehe- und Familienrechtes in der Sowjetunion willkommen sein.

Die russische Revolution von 1917 versprach den Volksmassen absolute Freiheit. Alles, was die Menschen früher eingeengt und bedrückt hatte,

sollte nun radikal beseitigt werden. Dazu gehörte auch die Familie, in der nach geltender Rechtsauffassung der Mann das Oberhaupt war, dem sich Frau und Kinder unterordnen mußten. Von nun ab sollte unbedingte Gleichberechtigung der Geschlechter herrschen. Neben diesem ideologischen Grund, die Familie zu zerstören, gab es auch einen sehr praktischen: sie war neben der Kirche das stärkste Bollwerk der alten Zeit. Wer die junge Generation gewinnen wollte, mußte sie von den Alten, die aus Lebenserfahrung oder christlicher Tradition die Revolution ablehnten, möglichst trennen. Gesellschaftliche Organisationen und ihre Klubs traten jetzt an die Stelle der Familie.

Der Bürgerkrieg erfüllte die Wünsche des Anarchisten Michael Bakúnin, der wenige Jahrzehnte vorher in seinem „Katechismus der Revolution“ geschrieben hatte: „Der Revolutionär hat jedes Band mit der bürgerlichen Welt zerrissen . . .; er besitzt weder Gefühle, noch Eigentum, ja nicht einmal einen Namen. Er kennt keine Gesetze, keinen Anstand und keine geltenden Sitten, er kennt nur die eine Wissenschaft: die Zerstörung. Schlimm, wenn es für ihn Bande der Verwandtschaft, Freundschaft oder Liebe gibt . . .; alles muß er zu einer alles zerstörenden Kraft zusammenfassen . . .“

Im Kampf gegen das Hergestellte wurde betont, daß die Beziehung der Geschlechter völlig dem Einzelmenschen überlassen bleibe. Der Staat billigte diese Auffassung, weil er Freiheitsparolen jeglicher Art zu seiner Propaganda benötigte. Doch erklärte bereits Lenin in einem Gespräch mit Klara Zetkin, das sexuelle Chaos der ersten Jahre dürfe kein Dauerzustand bleiben, sondern müsse langsam wieder geordneten Verhältnissen Platz machen.

Schon im Jahre 1917 war die kirchliche Ehe durch die standesamtliche ersetzt und die Scheidung durch einfache Willenskundgebung eines Ehepartners ermöglicht worden. Beim Eheabschluß konnte jeder seinen bisherigen Familiennamen beibehalten oder den Namen des andern Teiles annehmen. Verschiedene Staatsangehörigkeit wurde durch die Ehe nicht berührt. Kein Teil konnte den andern zu einem gemeinsamen Wohnort zwingen noch ihn daran hindern, einer beliebigen Beschäftigung nachzugehen. Auch im Gütererwerb waren beide Gatten völlig unabhängig. Alle Rechtsunterschiede zwischen ehelichen und unehelichen Kindern fielen weg, doch mußte eine Ehe registriert oder die Vaterschaft eines Kindes nachgewiesen sein, um der Frau ein Recht auf Alimente zu sichern. Da es aber in den ersten Jahren nach der Revolution fast ebensoviele nur „faktische“, also nicht registrierte Ehen gab — Bürgerkrieg, Hunger und Wohnungselend trugen in hohem Grade dazu bei —, trieben sich bald Millionen zerlumpter und verwahrloster Kinder im Lande umher. Sie fuhren in Güterwagen und zwischen den Puffern von einer Stadt zur andern, überfielen in Horden Dörfer und Märkte und schreckten in ihrer Not auch vor Mord und Totschlag nicht zurück. Es mußte Miliz gegen sie eingesetzt werden, die versuchte, sie in Zwangserziehungsanstalten zu kasernieren. Doch brachen sie in ihrer unbändigen Wildheit aus allen Gefängnissen aus und machten so

lange das Land unsicher, bis sie vor Hunger und Kälte zugrunde gingen oder irgendwo wie tolle Hunde erschossen wurden. Diese aller Welt sichtbaren Ergebnisse der neuen Freiheit schrien nach Abhilfe.

Zuerst versuchte man es mit einer staatlichen Genehmigung der Abtreibung. Es wurden allerorts „Abortorien“ errichtet, die bei kostenloser Behandlung großen Zulauf hatten. Eigene Staatsunternehmen versorgten die Bevölkerung mit billigen Präventivmitteln. Natürlich wirkten sich diese Maßnahmen verhindernd auf die Geburtenziffern aus, die dem Staat, der in steigendem Maße Arbeiter und Soldaten benötigte, nicht gleichgültig sein konnten. Am 1. Januar 1927 wurde daher ein neues Ehegesetz verkündet, das dem Unheil steuern sollte. Darin ist die nichtregistrierte Ehe der registrierten vollkommen gleichgestellt, das heißt die Sorge für die Kinder wurde ohne weiteres den natürlichen Erzeugern auferlegt. Auch bei Scheidung blieb die Verpflichtung, für die Kinder zu sorgen. Die Registrierung selbst wird von dem Gesetz in das Belieben des einzelnen gestellt; sie hatte von jetzt ab nur noch den einen Zweck, bei späteren Streitigkeiten die Feststellung einer Ehe zu erleichtern. Dazu genügte aber auch die Tatsächlichkeit der Wohngemeinschaft, ein gemeinsamer Haushalt oder das Zeugnis dritter Personen, denen gegenüber man sich als Mann und Frau bekannt hatte. Da die Ehe Privatsache war, wurde Polygamie zwar als unerwünscht erklärt, aber nicht ausdrücklich verboten.

Die Registrierung einer Ehe war höchst einfach. Beide Partner mußten eine Identitätskarte besitzen, ein bestimmtes, nach Gegenden verschiedenes Alter erreicht haben und die Ehe wünschen; sie brauchten aber nicht beide auf dem Standesamt zu erscheinen. Jeder sollte über den Gesundheitszustand des andern unterrichtet sein. Geisteskranke und Personen in gewissen Verwandtschaftsgraden konnten nicht registriert werden. Die Eheschließung war kostenlos, genau so wie die Scheidung. Letztere konnte jederzeit stattfinden, ohne Angabe irgendwelcher Gründe und ohne Prozeß. Schon auf Wunsch auch nur eines Partners war das Standesamt verpflichtet, den Scheidungsbeschuß auszustellen und ihn dem anderen Ehepartner zuzustellen. Begriffe wie „Ehetreue“, „Konkubinat“, „Verschulden“, „Ehebruch“ usw. verloren jede Bedeutung. In derselben Amtsstube, nur an einem anderen Tisch, durfte man sofort wieder eine neue Ehe eingehen und dies beliebig oft. War ein geschiedener Partner arbeitslos, so mußte er von dem andern ein halbes Jahr lang unterstützt werden. Über die Kinder konnte man sich einigen, sonst entschied das Standesamt oder ein Gericht, und zwar ausschließlich im Interesse des Staates. Die völlige Gleichstellung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern blieb gesichert.

Erst 1936 entschloß man sich dazu, eine Haupterrungenschaft der Sozialisierung, nämlich die Abtreibung, wieder zu verbieten. In dem entsprechenden Gesetz heißt es: „Der Sowjetarzt muß sich stets bewußt sein, daß die Abtreibung nicht nur gesundheitsschädigend für die Frau, sondern auch ein ernstes soziales Übel darstellt, dessen Bekämpfung die Pflicht eines

jeden aufgeklärten Bürgers und vor allem der Ärzte ist.“ Ein Arzt, der eine Abtreibung vornahm, wurde von jetzt ab mit zwei bis drei Jahren Gefängnis bestraft. Die „Prawda“ vom 26. Mai 1936 schrieb in diesem Zusammenhang: „Die sogenannte ‚freie Liebe‘ und das lockere Sexualleben sind ausgesprochen bourgeois und haben nichts mit sozialistischen Moralgrundsätzen gemein.“ Positiv gewährte das neue Gesetz Familien mit sieben und mehr Kindern eine jährliche Geldbeihilfe. Die Ehescheidung wurde dadurch erschwert, daß beide Teile auf dem Standesamt erscheinen und eine mit jeder Scheidung ansteigende Gebühr entrichten mußten.

Doch war der absolute Staat längst noch nicht zufrieden. Er brauchte Menschen. Solch echt kommunistische Maßnahmen wie der Bürgerkrieg, die Zwangskollektivierung der Landwirtschaft und die verschiedenen Parteireinigungen hatten mindestens 40 Millionen Sowjetbürgern das Leben gekostet. In Sibirien wurden dauernd neue Bodenschätze aufgefunden und sollten ausgebeutet werden. Die in steigender Zahl dort eingesetzten Zwangsarbeiter hatten eine so hohe Sterblichkeit, daß sie auch der ungewöhnlich große natürliche Geburtenüberschuß Russlands<sup>1</sup> auf die Dauer nicht ausgleichen konnte. Das neue Ehegesetz vom 8. Juli 1944 sollte Hilfe bringen. Darin werden der nichtregistrierten Ehe wieder alle Rechte abgesprochen und damit von neuem ein Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern eingeführt. Mütter von unehelichen Kindern können heute weder auf Feststellung der Vaterschaft noch auf Alimente klagen; ihre Kinder werden in staatlichen Heimen untergebracht oder bekommen automatisch eine kleine staatliche Unterstützung. Man achtet nun streng auf Monogamie. Niemand darf seinen Ehepartner daran hindern, an jedem beliebigen Wohnort jedem beliebigen Beruf nachzugehen, auch wenn dadurch die Familie getrennt wird. Eine Beschränkung dieser Freiheit, die mit der „Gleichberechtigung der Frau“ begründet wird, würde den Staat daran hindern, die im Zuge der Planwirtschaft notwendigen Dienstverpflichtungen auszusprechen. Überhaupt dient die Phrase von der „Gleichberechtigung der Frau“ ständig dazu, Frauen, auch wenn sie verheiratet sind und Kinder haben, zu jeder beliebigen Arbeit zu nötigen. Es ist in der Sowjetunion eine Selbstverständlichkeit, daß Frauen in Bergwerken beschäftigt werden oder auf den Straßen mit Preßlufthämmern arbeiten. Sie sind durch das niedrige Einkommen ihrer Männer, die allein keine Familie ernähren können, zu solchen Arbeiten gezwungen. Dafür haben sie mit dreißig oder vierzig Jahren ihre Kräfte erschöpft und sehen aus wie Sechzigjährige. Bis 1947 behielt eine Frau, die einen Ausländer heiratete, ihre alte Staatsangehörigkeit bei; später wurden Ehen mit Ausländern überhaupt verboten.

Das Hauptanliegen des Gesetzes von 1944 war die Erhöhung der Kinderzahl. Daher bekommt jetzt bereits das dritte Kind eine Geldprämie, jedes

<sup>1</sup> Auch 1930, also in der Zeit staatlich geförderter Abtreibungen, kamen in der Sowjetunion 42 Lebendgeborene auf 1000 Einwohner, während die Durchschnittszahl für das übrige Europa nur 20 betrug.

folgende erhält fünf Jahre hindurch eine staatliche Beihilfe. Dagegen müssen Eltern mit nur zwei Kindern eine zusätzliche Steuer zahlen, denn sie erfüllen nicht die Erwartungen, die der Staat an sie stellt. Diese Steuer wird bei Ehepartnern mit nur einem Kind verdoppelt und beträgt bei Unverheirateten das Zwölffache, wodurch praktisch ein Zwang zur Ehe ausgeübt wird. Frauen mit Kindern können bei Dienstverpflichtungen im allgemeinen mit einer gewissen Rücksicht rechnen.

Das neue Gesetz erhöhte den schon vorher bewilligten Schwangerschaftsurlaub auf 35 Tage vor und 42 Tage nach der Niederkunft. Den Frauen in der Stadt wird er voll bezahlt, während er bei Kollektivarbeiterinnen um 17 Tage gekürzt wird und sie in dieser Zeit nur halben Lohn empfangen. Beide erhalten Zulagen auf ihre Lebensmittelkarten. Stillende Mütter sollen weder zu Nachtarbeit noch zu Überstunden gezwungen werden. Im allgemeinen ist aber durch eine große Zahl von Kinderkrippen und Kindergärten dafür gesorgt, daß auch diese Frauen voll ihrer Arbeit, die für den Fünfjahresplan so unentbehrlich ist, nachgehen können. Ähnlich dem „Mutterkreuz“ im Hitler-Reich erhalten Sowjetfrauen mit fünf bis sieben Kindern eine „Mutterschaftsmedaille“, mit sieben bis neun Kindern den „Mutter-Ruhmes-Orden“ und von zehn Kindern ab werden sie „Mutter-Heldin“. Ihnen kommen die Vorteile aller Ordensträger zu: Ihr Dienstalter, das heißt jene Altersgrenze, bis zu der sie arbeiten müssen, wird herabgesetzt, Steuern und Mieten (fast alle Häuser sind Staatseigentum) werden ermäßigt, jährlich gibt es eine Freifahrt auf der Eisenbahn, die eigene Abteile für „Mutter und Kind“ führt.

Obwohl Lenin einmal gesagt hatte, man könne nicht Demokrat und Sozialist sein, wenn man nicht vorbehaltlos für das Recht auf jederzeitige Ehescheidung eintrete, so wurde diese doch schon seit 1936 immer schwieriger. Nach 1944 ist sie nur noch mit Hilfe eines langwierigen und kostspieligen Prozesses möglich. Dieser muß in der Presse angekündigt werden. Die erste Instanz hat sich nur um die Versöhnung der Eheleute zu bemühen. Sollte diese nicht zustande kommen, so wird das Verfahren an ein übergeordnetes Gericht verwiesen. Das Gesetz kennt keine Scheidungsgründe, sondern überläßt das Urteil jeweils den konkreten Umständen und dem „gesunden Volksempfinden“ der Richter. Außer den Gerichtskosten wird nach erfolgter Ehescheidung vom Standesamt eine Gebühr in Höhe von fünfhundert bis zweitausend Rubel erhoben, so daß eine Scheidung nur für Leute in Amt und Würden in Frage kommt. Über die Kinder entscheidet ebenfalls das Gericht. Unterhaltpflichten dem Ehepartner gegenüber ergeben sich nur dann, wenn er arbeitsunfähig ist. Überhaupt ist das ganze sowjetische Alimentationswesen völlig auf den Grundsätzen der Bedürftigkeit und Arbeitsunfähigkeit aufgebaut.

Auch das sowjetische Erbrecht machte eine starke Wandlung durch. Im Jahre 1918 fiel jegliches Vermögen eines Erblassers dem Staat zu. Durch die verschiedenen Bestimmungen der Jahre 1923, 1926, 1943 und schließ-

lich 1945 wurde das Erbrecht schrittweise wieder eingeführt — die tonangebenden Kreise waren inzwischen reich geworden und wollen Geld und Privilegien ihren Kindern vererben. Seit 1944 setzt jedes gesetzliche Erbrecht unter Blutsverwandten eine ordnungsgemäße registrierte Ehe voraus, uneheliche Kinder sind davon ausgeschlossen. Auch in anderen Punkten näherte man sich wieder den Bestimmungen der bürgerlichen Länder.

Wie ist der radikale Kurswechsel in der sowjetischen Ehe- und Familien gesetzgebung zu erklären? Die heutigen Bolschewisten entschuldigen die Unvollkommenheit ihrer früheren Gesetze mit dem damaligen allgemeinen Notstand und unterstreichen außerdem, man habe zunächst die Gleichberechtigung der Frau einmal energisch herausstellen müssen. Jetzt sei diese allgemein anerkannt, eine besondere Ehegesetzgebung also überflüssig. Man braucht aber den Marxismus-Leninismus nur etwas zu kennen, um die Hintergründe der wechselnden Einstellung zu Ehe und Familie klar zu erfassen. Es geht weder um die Heiligkeit der Familie noch um die Befreiung der Frau oder um sonst irgendeinen objektiv feststehenden Wert, sondern nur um den jeweiligen Nutzen des absoluten Staates. Dieser soll erstarken, um eines Tages die Weltherrschaft anzutreten und das kommunistische Weltreich zu errichten. In den zwanziger Jahren mußte sich der Bolschewismus zuerst einmal in Rußland durchsetzen. Dazu brauchte man das Proletariat und dieses wollte „Brot und Spiele“. Da es wenig Brot gab, mußte man ihm um so größere Ungebundenheit gestatten. Als sich die Sowjetregierung von Jahr zu Jahr sicherer fühlte, konnte sie die früheren Vorrechte wieder langsam abbauen. Geschlechtliche Sauberkeit und eheliche Treue werden heute unter der Bezeichnung „Stalinsche Tugend“ nachdrücklich angepriesen. Wie es allerdings in Wirklichkeit aussieht, haben die vielen Vergewaltigungen der roten Soldaten in den neu eroberten Ländern genügend bewiesen. Doch hat man dabei in anderen Ländern nur geduldet, was zu Hause bestimmt bestraft worden wäre. Im allgemeinen will man eine disziplinierte Armee, die sich ihrer weltweiten Aufgabe bewußt ist.

Wenn die Sowjetunion auch rein aus Nützlichkeitsgründen zu einer fast bürgerlichen Ehegesetzgebung zurückgekehrt ist, ja sogar die Einmischung des Staates in den Familienraum maßlos und diktatorisch übertreibt, so zeigt diese ganze Entwicklung doch gleichzeitig, daß die Normen des Sitten gesetzes nicht übertraten werden können, ohne das Leben eines biologisch noch so gesunden Volkes zu gefährden. Die sozialistischen Grundsätze über Ehe und Familie wurden hier auf breitesten Grundlage und mit allen erdenklichen Hilfsmitteln durchprobiert — das Experiment ist, wie auch so manches andere, gründlich gescheitert.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Nach Abschluß dieser Arbeit wurden Einzelheiten aus dem geplanten Ehe- und Familiengesetz für die Ostzone veröffentlicht (vgl. Herderkorrespondenz VI, Oktober 1951, S. 40—44). Es stellt, mit Ausnahme einer weitgehenden Gleichberechtigung ehelicher und unehelicher Kinder, ein getreues Spiegelbild der sowjetischen Vorlage dar. Eine ähnliche Entwicklung beobachtet man in den übrigen Ostblockstaaten.